

BGer 9C_381/2012 vom 31. Mai 2012

Bundesgericht, 2012-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_381_2012

FR: TF 9C_381/2012 du 31 mai 2012

IT: TF 9C_381/2012 del 31 maggio 2012

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_381/2012

Urteil vom 31. Mai 2012

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiber Nussbaumer.

Verfahrensbeteiligte

W. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 10. April 2012.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 5. Mai 2012 gegen den vorinstanzlichen Entscheid vom 10. April 2012, mit welchem das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn auf die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn vom 22. Juli 2011 betreffend Beiträge als Selbständigerwerbender für das Jahr 2011 nicht eingetreten ist,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); Art. 95 ff. BGG nennen dabei die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe,

dass die Begründung sachbezogen zu sein hat, d.h. dass die beschwerdeführende Partei sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids, die für dessen Ergebnis ausschlaggebend sind, auseinandersetzen hat und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.),

dass bei Bestreitung von Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz in einer im Wesentlichen den Anforderungen von Art. 105 Abs. 2 BGG genügenden Weise aufgezeigt werden muss, dass diese offensichtlich unrichtig, d.h. unhaltbar oder gar willkürlich, bzw. unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen seien (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; siehe BGE 137 I 58 E. 4.1.2 S. 62 mit Hinweisen),

dass das kantonale Gericht festgestellt hat, Gegenstand der Beitragsverfügung vom 23. Februar 2011 und des Einspracheentscheides vom 22. Juli 2011 seien die Akonto-Beiträge für die Zeitspanne vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011, nicht hingegen die Beiträge für die Jahre 2008 bis 2010, weshalb mangels Anfechtungsgegenstand und weil der Beschwerdeführer die im Einspracheentscheid korrigierte Beitragsberechnung für das Jahr 2011 nicht beanstandete auf die Beschwerde nicht einzutreten sei,

dass die Vorbringen in der Beschwerde offensichtlich nicht genügen, um eine im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifizierte Mangelhaftigkeit dieser vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen aufzuzeigen,

dass in der Beschwerde in keiner Art und Weise aufgezeigt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid bei dieser tatsächlichen Ausgangslage die rechtlichen Grundlagen (Art. 5 VwVG) sowie Grundsätze zum Begriff des Anfechtungsgegenstands im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (BGE 131 V 164 E. 2.1, 125 V 414 E. 2a) oder sonstwie Recht verletzt haben könnte,

dass die Beschwerde daher gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG im vereinfachten Verfahren zu erledigen ist,

dass umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 in fine BGG), weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 31. Mai 2012

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Nussbaumer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.